

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 17 (1941-1942)  
**Heft:** 46

**Artikel:** Die Militärgerichte  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-712941>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Militärgerichte

In letzter Zeit sind in Presse und Radio Urteile von Militärgerichten, vorwiegend von Territorialgerichten, veröffentlicht worden, die von der Bevölkerung lebhaft, verwerfend oder bejahend, kommentiert wurden. Mancher wird sich dabei die Frage vorgelegt haben: Wie sieht ein Militärgericht aus? Ueber unsere bürgerlichen Gerichte ist man notdürftig orientiert, man kennt einigermaßen den Instanzenzug, man kennt auch vor allem das Schwurgericht, das sich am meisten der Popularität erfreut. Würde man aber nach der Besetzung, der Organisation der Militärgerichte fragen, käme mancher Jurist, mancher Offizier in Verlegenheit. Und doch sind es die Militärgerichte, die je länger der Krieg dauert, eine um so schwerere und verantwortungsvollere Aufgabe zu übernehmen haben.

Im folgenden soll nun Grundlegendes über die Militärgerichte skizziert werden, das in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es soll vor allem dasjenige aus dem umfangreichen Stoffe herausgegriffen werden, was beim Soldaten am meisten Interesse erweckt: die Organisation der Militärgerichte, die Frage der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit, der Unterschied in der Zuständigkeit von Divisions- und Territorialgerichten.

Das Militärgericht, ein Strafgericht, fällt sein Urteil in der **Hauptverhandlung**. Die Hauptverhandlung ist dasjenige Stadium des Strafprozesses, in dem die Militärgerichte in Funktion treten. Der Hauptverhandlung geht die Voruntersuchung voraus, die, ähnlich wie im bürgerlichen Strafprozeß, den Straffall so weitgehend als möglich abzuklären hat. Die Voruntersuchung wird von einem Justizoffizier, dem Untersuchungsrichter geführt. Er ist der Träger der Voruntersuchung, ihm stehen alle jene Untersuchungshandlungen zu, wie Durchsuchung und Beschlagnahme, Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen, des Augenscheins usw. Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten dem Auditor übergeben.

Der **Auditor** erhebt Anklage und vertritt die Anklage vor dem Militärgericht. Seine Stellung ist ähnlich derjenigen des Staatsanwaltes im bürgerlichen Strafprozeß. Er ist als Justizoffizier Vertreter des Strafanspruchs der Armee und damit des Staates, er soll sich aber auch als solcher von jeder Parteiseitigkeit fernhalten.

Dem Angeklagten steht zur Unterstützung ein Verteidiger zur Seite. Er hat die freie Wahl, auf seine privaten Kosten einen **privaten** Verteidiger zu bestellen oder aber den amtlichen und

unentgeltlichen Verteidiger zu beanspruchen, welcher rechtskundiger Truppenoffizier ist. Gewöhnlich wird der amtliche Verteidiger auf eine längere Zeitdauer vom Großrichter bestellt.

Der **Großrichter**, Vorsitzender des Militärgerichtes, ist Justizoffizier und bekleidet den Rang eines Obersten oder Oberstleutnants. Er hat die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu besorgen und ihm obliegt die Leitung derselben. Er ist aus langen Jahren seiner Tätigkeit als Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter und Auditor mit der Militärgerichtsbarkeit vertraut und seinem Votum kommt eine gewichtige Bedeutung zu.

Der urteilende Gerichtshof besteht aus dem Großrichter und sechs Richtern. Als Richter und als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Richterkollegiums werden vom Bundesrat je drei Offiziere und drei Unteroffiziere oder Soldaten aus den Truppen des Divisionskreises gewählt. Diese Gerichtsbesetzung, Of., Uof. oder Soldaten, gilt selbst dann, wenn der Angeklagte Offiziersrang besitzt. Der Standpunkt und die Interessen des einfachen Wehrmannes sollen in der Militärgerichts-Praxis auch ihre berufenen Vertreter mit gleicher Stimmkraft wie die Richteroffiziere finden. Diese Zusammensetzung mag für viele Offiziere stoßend wirken, obschon sich in ihr gerade der **demokratische** Charakter unserer Militärjustiz widerspiegelt, die eben Dienstzweig einer Milizarmee ist. Die Richter, Of., Uof. und Soldaten, sind zum großen Teil Juristen, jedenfalls besitzen sie ein intellektuelles Niveau, das weit über dem Durchschnitt unserer Geschworenengerichte steht. Sie haben auch nicht wie die Geschworenen allein die Schuldfrage zu bejahen oder zu verneinen, sondern ihre Anträge über Schuld und Strafe zu begründen. Es gilt dabei für das Militärgericht das Prinzip der **Unmittelbarkeit**, das heißt, die Richter haben ihr Urteil allein auf die Hauptverhandlung aufzubauen, sie haben keine vorgängige Akteneinsicht und können sich somit kein vorgefaßtes Urteil bilden. Während die Beratung im Schoße des Gerichtes geheim ist, besteht für die Hauptverhandlung das Prinzip der **Oeffentlichkeit**.

Vor allem ist hier einer in weiten Kreisen verbreiteten Meinung entgegenzutreten, daß die Richter zum Dienstzweig der Justiz, den «Violetten», gehören. Sie gehören mit Ausnahme des Großrichters ihrer Stammtruppe, der Infanterie, Artillerie usw., an und haben neben ihrem Dienst beim Militärgericht denjenigen ihrer Einheit gleich allen

ändern zu bestehen. Damit wird der lebende Faden zwischen Felddienst und Militärgericht geknüpft.

All das bisher Gesagte gilt sowohl für Divisions- und Territorialgerichte, beide stehen auf gleicher Stufe, nur die Personenkreise, die ihrer Aburteilung unterliegen, sind verschieden.

Bevor die Frage nach dem Unterschied zwischen Divisions- und Territorialgericht beantwortet werden kann, muß ausgeschieden werden, wer überhaupt der Militärstrafgerichtsbarkeit untersteht, das heißt, wer durch Militärgericht abgeurteilt wird, und auf wen die Straftatbestände des Militärstrafgesetzes anzuwenden sind.

Es kann nun nicht Zweck der vorliegenden Ausführungen sein, dieses Problem der Unterstellung von Personen unter die Militärgerichtsbarkeit erschöpfend zu behandeln, sondern es soll nur der grobe summarische Umriss aufgezeichnet werden. Einzelheiten vermittelt das Militärstrafgesetzbuch von 1927 mit den Abänderungen von 1941.

Das Gesetz unterscheidet in praktisch kluger Regelung drei verschiedene Zeitverhältnisse: Frieden, Aktivdienst, Krieg. Der Kreis der Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, erweitert sich im Aktivdienst und vor allem im Kriegsfall.

In normalen Zeiten unterstehen der MGK:

1. Personen im Militärdienst; 2. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Militärverwaltung für bestimmte Handlungen; 3. Dienstpflichtige, die außerhalb des Dienstes in Uniform auftreten, oder in bezug auf ihre dienstlichen Pflichten usw. Daneben unterstehen auch im Frieden schon Zivilisten der MGK, wenn sie bei der Truppe angestellt sind oder wenn sie eine Verletzung militärischer Geheimnisse begehen oder sich der Schwächung der Wehrkraft schuldig machen (Eintritt in fremden Militärdienst, Verstümmelung usw.).

Im **Aktivdienst** erweitert sich nun der Kreis der Zivilpersonen, die unter Militärstrafrecht gestellt werden. So werden Zivilpersonen den Militärgerichten überwiesen, wenn sie begehen: ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache, Befehlsanmaßung, Bestechung, militärischen Landesverrat, landesverräterische Nachrichtenverbreitung, eine strafbare Handlung gegen Personen oder Stellen, die zur Armee gehören oder an Sachen, die der Armee dienen usw.

Daneben werden auch internierte Zivil- und Militärpersonen dem Militärstrafrecht unterstellt.

In **Kriegszeiten** findet eine nochmalige Erweiterung der Zuständigkeit statt und sie umfaßt dann alle Personen und Handlungen, die mit Staat und Landesverteidigung etwas zu tun haben.

Eine Frage von besonderem Interesse sei noch speziell erwähnt: Der Dienstpflichtige, der einen mehrtägigen Urlaub antritt, untersteht noch nach Verlassen der Truppe während zweier Tage dem Militärstrafrecht, dies im Zusammenhang damit, daß in einem Urlaub bis zu zwei Tagen die Uniform getragen werden muß. Bei der gegenwärtigen Regelung des Ablösungsdienstes fällt die Unterstellung unter Militärstrafrecht mit der Entlassung dahin.

Nun noch zum Unterschied zwischen Divisions- und Territorialgericht. Wie

schon früher gesagt wurde, besteht kein qualitativer Unterschied zwischen diesen beiden Gerichten. Beide sind gleich besetzt und üben dieselbe Gerichtsbarkeit, aber über **verschiedene Personenkreise** aus. Die Territorialgerichte sind mit dem Aktivdienst in Funktion getreten und urteilen weitgehend über jene Personen, die, wie schon oben erwähnt wurde, durch Proklamierung des Aktivdienst-Zustandes neu dem Militärstrafrecht unterstellt wurden. In grober Umschreibung sind es Zivilpersonen, mit Ausnahme der unter Befehlsgewalt von militärischen Vorgesetzten gestellten Personen, Internierte und Kriegsgefangene und Militärpersonen, die in der Armee nicht eingeteilt sind, beispielsweise H.D., die wohl einer H.D.-Gattung angehören,

die aber in ihrem Dienstbüchlein keine **Zuteilung** zu einem speziellen Detachement oder einer Gruppe besitzen.

Im Korrelat dazu unterstehen somit dem Divisionsgericht im großen ganzen nur Militärpersonen, die irgendwo eingeteilt sind, einem militärischen Kommando unterstehen.

Die Militärgerichte, eine notwendige Institution von Armee und Land, haben sich in ihrer heutigen Form ihrer Aufgabe gewachsen gezeigt. Es ist ihre Pflicht, scharf zuzugreifen und scharf zu urteilen; denn neben dem Richter hat hier auch der Soldat das Wort, der im Felde mit der Waffe in der Hand, hier mit dem Urteil einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung von Unabhängigkeit nach außen und Ruhe im Innern leistet. Wm. Welti.

## Angeklagter — Sie haben das letzte Wort!

Ein dutzend Mal schon hat er die Runde gemacht, hin und zurück, auf den grauen Steinfliesen. Die Tritte seiner schweren Militärschuhe klingen hell und scharf zwischen den Wänden des Ganges wieder, nur vor der großen Doppeltür dämpft ein Läufer den Schritt. Ab und zu dringt verworrenes Geräusch vom Gerichtssaal in den Gang hinaus, anschwellend, dann wieder gleichmäßig, monoton.

Bald wird er vor dem Richter stehen — er, der Fremdenlegionär. Das Urteil knistert in der linken Brusttasche seines Waffenrockes, ein Urteil, das man vor bald einem Jahr in seiner Abwesenheit über ihn ausfällte: Aderthalb Jahre Gefängnis wegen Schwächung der Wehrkraft durch Eintritt in fremden Militärdienst und wegen wiederholter Dienstversäumnis. Ein summarisches Urteil.

Nun hat er Wiederaufnahme des Falles verlangt, wie es ihm das Gesetz zubilligt, wenn er in die Schweiz zurückkehrt und persönlich vor dem Militärrichter erscheint.

1½ Jahre Gefängnis. Dunkel, drohend, von erschreckender Realität stehen diese Worte vor ihm, eine klamme Angst hockt ihm auf der Brust. Das Leben ist mit ihm nicht sanft umgesprungen, er hat all das kennengelernt, was das Schicksal dem Unehelichen mit in die Wiege legt, es hat ihm Stöße und Puffe versetzt, aber es hat ihn nicht umgeworfen.

Freiheitsstrafe — für ihn etwas Unvorstellbares, das panikartige Gefühle in ihm auslöst. Verzicht und nochmals Verzicht auf alles, was das Leben lebenswert macht, auch auf den Kampf. Er liebt die Freiheit, auch wenn er sich unter fremde militärische Disziplin und Ordnung stellte.

Sidi-bel-Abbès: Glutende Sonne auf Geheirpyramiden, der Ton der Clairons, der hell aufstieg und dann wie abgeschnitten in der schweren Luft stehen blieb. Sonne, Sand und Steine, ausgedörrter Gaumen, ausgedörrtes Hirn, das stumpf, sich nur noch mit den allernotwendigsten Gedanken befaßte. Die zehrende Sehnsucht nach frischer, reiner Bergluft. Verwundung — Beförderung — Soldat erster Klasse — Ca-

poral. 1940. Abenteuerliche Fahrt über das Mittelmeer. Westfront. Kurzes, klägliches Ringen, dessen Tragik im Unheroischen des Kampfes lag. Gefangennahme des ganzen Regiments durch die Deutschen. Nächtliche Flucht in die Schweiz aus dem fahrenden Zug, der ihn auf seiner Fahrt ins Gefangenlager in die Nähe der Schweizergrenze brachte.

Beim Uebertritt in die Schweiz hat er sein Urteil erhalten. Heute hat er sich zu verantworten. Verantworten! Erst nachträglich ist ihm die Schwere seiner Tat zum Bewußtsein gekommen, wenn er sich gegenwärtig, daß die Schweiz in jenen Zeiten der Not nicht auf ihn zählen konnte, daß man ihn in der Legion sogar hätte zwingen können, die Waffen gegen sein eigenes Land zu erheben, ein Gedanke, den er bisher nie zu Ende gedacht hat.

Gefängnis! Himmel, würde ihm dieses Letzte erspart! Aber er weiß, das sind Hoffnungen, mit denen er sich selbst zu täuschen versucht. Sein Verteidiger hat den Kopf geschüttelt, als er ihm in diesem Sinne vage Andeutungen machte. Denn er weiß, Dienstversäumnis durch Eintritt in fremden Militärdienst zieht eine längere Freiheitsstrafe nach sich. So war es immer in seiner langen Tätigkeit als amtlicher Verteidiger, das scheint schon bald ein Naturgesetz zu sein. Immerhin, er wird sich natürlich alle Mühe geben, nicht nur aus beruflichen Gründen, nein, auch aus rein menschlicher Anteilnahme.

Gefängnis! Vielleicht wird man auf ein Jahr gehen, vielleicht unter ein Jahr, aber immer noch werden es Monate sein. Monate . . .

Die Tür zum Sitzungszimmer wird aufgestoßen. Das bleiche Gesicht eines Artilleristen erscheint. Er nimmt es nur undeutlich, verschwommen wahr; denn schon reißen ihn die im Befehlstone gehaltenen Worte: «Der nächste, Fall Jost!» magisch zusammen. Einen Moment versetzt schlägt es ihm den Atem, ein kurzer, harter Druck legt sich auf seinen Magen. Die Ordinanza erscheint an der Tür, winkt ihm.

Von der Helle des Ganges tritt er in das matt gedämpfte Licht des Gerichtssaales.

Herrgott! denkt er. Man schiebt ihn an die Schranken. Anmelden! Seine Augen gewöhnen sich nur langsam an das dämmerige Licht: Ein violetter Kragen, mit Gold eingefäht, zwei Sterne.

«Herr Oberstleutnant, Füsilier Jost!»

«Ruh'n!» kommandiert die Stimme von vorn.

«Füsilier Jost, Sohn — ach nein, unterbricht sich der Vorsitzende — Sie sind unehelich geboren. Haben Sie Ihren Vater gekannt?»

«Nein!» Nur widerwillig kommt es aus Josts Mund.

In kurzen, knappen Sätzen schildert der Großrichter Josts Leben, so wie die Akten es vermitteln. Ein warmer Klang liegt in seiner Stimme, was zu dem kantigen Kinn, dem schmalen Mund eigenartig kontrastiert. Bei manchen Einzelheiten verbleibt man länger, zu abenteuerlich ist das Leben, das hier aufgerollt wird, abenteuerlich aber sauber. Flotter Kerl! denkt der Großrichter, wenn er in die hellen Augen des Angeklagten blickt: Flotter Kerl, trotz allem!

Licht flutet durch die hohen Fenster des Gerichtssaales, die Sonne hat die Wolken durchbrochen. Silhouettenartig umspielen ihre Strahlen die Köpfe der Richter zu beiden Seiten des Vorsitzenden. Links die Offiziere, rechts die Unteroffiziere. Ein Lichtstrahl verfährt sich in den weißen Haaren eines Hauptmanns, der Blick des Angeklagten wird von diesem Bild angezogen, geht weiter . . . durch die Fenster auf einen Hof, auf spielende Kinder. Ein Kastanienbaum zeigt seine knospenden Kerzen nahe dem Fenster. Weiß hängt ein Bettlacken aus dem Fenster des gegenüberliegenden Hauses, ab und zu taucht im Fensterrahmen das junge Gesicht einer Frau auf, dann zaust der Aprilwind in ihren Haaren. Leben! Josts Sinne sind hellwach.

Der Auditor plädiert, begründet seinen Antrag. Die rechtliche Seite bietet keine Schwierigkeiten. Das Strafmaß: ein Jahr Gefängnis.

Der Verteidiger erhebt sich, begründet seinen Antrag auf milde Bestrafung. Das